

Geschäftsordnung

für die Mitgliederversammlung
der Bundesvereinigung der
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

(Fassung mit der am 30. Oktober 2010
beschlossenen Änderung)



Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.¹

§ 1

Ankündigung und Einladung

- (1) Die Ankündigung und Einladung einer Versammlung obliegt der (dem) Vorsitzenden² des Bundesvorstandes.
- (2) Eine ordentliche Versammlung ist mindestens sechs Monate vorher unter Angabe des Termins und mit Vorschlägen für eine Tagesordnung anzukündigen. Mindestens einen Monat vor der Versammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung eine schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten. Mit der Einladung sind eine Mitteilung über die Anzahl der Stimmen und – soweit möglich – die Beratungsunterlagen zu übersenden.
- (3) Für Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen, die nicht spätestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung ihre aktuelle Mitgliederzahl schriftlich der Bundesgeschäftsstelle mitgeteilt haben, wird die Zahl der Stimmen nach der letzten der Bundesgeschäftsstelle angegebenen Mitgliederzahl berechnet.
- (4) Falls Anzahl, Art und Umfang der gestellten Anträge es angezeigt erscheinen lassen, beruft der Bundesvorstand eine Antragskommission, bestehend aus je zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Bundeskammer. Die Kommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Anträge, entscheidet über deren Zulässigkeit und ordnet sie nach Sachgebieten. Sie kann auch Anträge zusammenfassen, Umformulierungen vorschlagen und sachbezogene Hinweise geben.
- (5) Für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gilt § 10 Abs. 2 und 3 der Satzung. Die Versammlung ist alsbald einzuberufen und unverzüglich durchzuführen.

1 Nachstehend kurz „Versammlung“ genannt

2 Soweit die (der) Vorsitzende genannt wird, handelt es sich um die (den) Vorsitzende(n) des Bundesvorstandes und im Fall ihrer (seiner) Verhinderung um seinen (ihre) Stellvertreter(in).

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Stimmberechtigten haben sich zu Beginn eines jeden Versammlungstages im Tagungsbüro anzumelden und gegebenenfalls ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Die Stimmberechtigten erhalten bei der Anmeldung elektronische Abstimmungstechnik oder Stimmkarten zur Ausübung der ihnen zustehenden Stimmrechte.
- (2) Nicht stimmberechtigte Teilnehmer tragen sich vor Eintritt in den Versammlungsraum im Tagungsbüro in eine Anwesenheitsliste ein.

§ 3 Leitung und Konstituierung

- (1) Der (Die) Vorsitzende des Bundesvorstandes eröffnet und schließt die Versammlung.
- (2) Nach Eröffnung der Versammlung stellt die (der) Vorsitzende fest, ob die Einladung zur Versammlung form- und fristgerecht erfolgt ist. Die (Der) Vorsitzende gibt ferner die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, stellt fest, ob Änderungsvorschläge zur Tagesordnung vorliegen und lässt gegebenenfalls über diese abstimmen. Die (der) Vorsitzende bestimmt den (die) Schriftführer (in).
- (3) Die (Der) Vorsitzende gibt die Vorschläge des Bundesvorstandes für das Tagungspräsidium bekannt und lässt darüber abstimmen. Das Tagungspräsidium setzt sich aus der (dem) Vorsitzenden des Bundesvorstandes und bis zu vier – von der Versammlung zu wählenden – Personen zusammen. Die (Der) Vorsitzende leitet die Wahl des Tagungspräsidiums.
- (4) Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann der (die) Versammlungsleiter(in) vorschlagen, dass von der Versammlung eine Zählkommission gewählt wird. Der (Die) Versammlungsleiter(in) leitet die Wahl der Kommission. Die Kommission wählt eine(n) Vorsitzende(n). Die Kommission zählt die Stimmzettel sowie die Stimmen und entscheidet über deren Gültigkeit. Beim Einsatz elektronischer Abstimmungstechnik kontrolliert die Zählkommission das Abstimmungsverfahren.
- (5) Die Wahlen nach den Absätzen 3 und 4 erfolgen in offener Abstimmung, soweit Stimmkarten Verwendung finden.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlung ist öffentlich.
- (2) Auf Antrag ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Versammlung entscheidet über die Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge an die Versammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder, der Bundesvorstand, die Bundeskammer, der Bundeselternrat sowie der Rat behinderter Menschen stellen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin zu stellen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten können Anträge zur Tagesordnung noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Aufgaben und Rechte des Tagungspräsidiums

Das Tagungspräsidium übt das Hausrecht aus und sorgt für eine ordnungsmäßige Durchführung der Versammlung. Es verständigt sich über die jeweilige Leitung der Versammlung und kann für Redner(innen) eine Höchstdauer der Wortbeiträge festlegen.

§ 7 Aufgaben und Rechte der Versammlungsleitung

- (1) Der (Die) Versammlungsleiter(in) ist für den auf ihn übertragenen Teil der Versammlung verantwortlich. Er eröffnet und schließt die einzelnen Tagesordnungspunkte, leitet die Aussprache und ggf. die Abstimmung. (Sie) Er kann jederzeit Erklärungen und Erläuterungen abgeben, die der Durchführung der Versammlung dienen. (Sie) Er darf Redner auf die Sache verweisen und ihnen bei wiederholter Nichtbeachtung das Wort entziehen.
- (2) Der (Die) Versammlungsleiter(in) gibt jeweils – soweit erforderlich – die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt.

- (3) Antragsteller erhalten von dem (der) Versammlungsleiter(in) nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Möglichkeit, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erteilt der (die) Versammlungsleiter(in) in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen den Rednern das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung hat der (die) Versammlungsleiter(in) außerhalb der Reihenfolge sofort zu berücksichtigen.
- (4) Ein(e) Versammlungsleiter(in) darf die Sitzung nicht leiten, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihm (ihr) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der (Die) Versammlungsleiter(in) stellt nach Abschluss der Aussprache den Antrag/die Anträge zur Abstimmung. Er (Sie) kann dabei Umformulierungen vorschlagen.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere unabhängige Anträge vor, so entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher als Hauptantrag anzusehen ist.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, die sich nicht zu einem gemeinsamen Antrag zusammenfassen lassen, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Maßgebend ist dabei der Grad der Abweichung vom Hauptantrag. Bestehen für den (die) Versammlungsleiter(in) Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so ist hierüber durch eine Abstimmung der Versammlung zu entscheiden.
- (4) Für die Beschlussfassung ist der Einsatz elektronischer Abstimmungstechnik oder von Stimmkarten zulässig. Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe ihrer elektronisch programmierten oder auf den Stimmkarten vermerkten Stimmenzahl.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Aufzeigen mit der Stimmkarte gefasst. Im Zweifel kann der (die) Versammlungsleiter(in) eine Auszählung der Stimmen veranlassen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Beschlüsse und Wahlen mit elektronischer Abstimmungstechnik sind stets geheim.
- (6) Für die einzelnen Tagesordnungspunkte einer Versammlung sind verschiedenfarbige Stimmkarten zu verwenden. Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe der für die Abstimmung vorgesehenen Stimmkarte mit der für sie darauf vermerkten Stimmenzahl.

- (7) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der (Die) Versammlungsleiter(in) eröffnet und schließt den Abstimmungs-vorgang und gibt das Ergebnis bekannt.

§ 9

Wahl des Bundesvorstandes

- (1) Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt § 12 der Satzung.
- (2) Kandidat(inn)en können bis zum Beginn der einzelnen Wahlhandlung vorgeschlagen werden.
- (3) Die Wahl der gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in verbundenen Wahlgängen durchgeführt werden, wenn für beide Positionen nur jeweils ein(e) Kandidat(in) zur Verfügung steht.
- (4) Kandidiert ein(e) Versammlungsleiter(in) in einem der Wahlgänge, darf er (sie) während dieses Wahlgangs die Sitzung nicht leiten.
- (5) Die Wahl kann im Wege geheimer Abstimmung sowohl mit Hilfe von Stimmkarten als auch mittels elektronischer Hilfsmittel erfolgen. § 8 Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Nach Abschluss einer Wahlhandlung gibt der (die) Versammlungsleiter(in) das Ergebnis der Wahl bekannt. Der (Die) Gewählte wird von dem (von der) Versammlungsleiter(in) befragt, ob er die Wahl annimmt. Bei seiner (ihrer) Abwesenheit ist seine schriftliche Zustimmung zu verlesen. Lehnt ein(e) Gewählte(r) die Wahl ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss mindestens enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung;
 2. Namen der/des Vorsitzenden des Bundesvorstandes;
 3. Namen des Tagungspräsidiums (Versammlungsleiter);
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 5. Tagesordnung;
 6. Anträge;
 7. Form der Abstimmung;
 8. Wortlaut der Beschlüsse sowie Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
 9. sonstige wesentliche Inhalte und Vorkommnisse aus dem Verlauf der Versammlung.
- (2) Alle Mitglieder der Bundesvereinigung erhalten spätestens nach drei Monaten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (3) Gegen den Inhalt der Niederschrift kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes schriftlich Einspruch erhoben werden. Hierüber hat der Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der am 30. Oktober 1998 beschlossenen Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. November 1975 außer Kraft.

Marburg, im November 2010



Lebenshilfe

**Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.**

Bundesgeschäftsstelle

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Tel.: (0 64 21) 4 91-0,

Fax: (0 64 21) 4 91-1 67

E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de

Internet: www.lebenshilfe.de